

AUM – Anbau von Zwischenfrüchten 2023/2024

Aussaatfristen:

Beachten Sie bitte die geltenden Aussaatfristen für die Zwischenfrucht. Nach Ziffer 11.3.4 der o.a. Richtlinien ist die Aussaat der Zwischenfrucht **bis zum 05. September** vorzunehmen.

Es gelten darüber hinaus nach späträumenden Hauptkulturen folgende Ausnahmen:

- für Örettich, Winterrüben und Senf: 15. September
- für Welsches Weidelgras und Grünroggen: 01. Oktober

Für die Zwischenfruchtgemenge mit der Codierung 18 gilt der 15. September und für die Zwischenfruchtgemenge mit den Codierungen 23 und 38 gilt der 05. September als letzter zulässiger Aussattermin.

Hinweise zum Ausfüllen der Flächenaufstellung:

Bitte prüfen Sie bevor Sie die Flächenaufstellung ausfüllen, ob die Flächen innerhalb der neuen Förderkulisse „Zwischenfrucht ab Herbstsaat 2023 in NRW“ liegen.

Am 1. Mai 2020 ist die neue Düngeverordnung des Bundes (DüV) in Kraft getreten. In den neu ausgewiesenen roten Gebieten ist der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen mit wenigen Ausnahmen gesetzlich vorgeschrieben. Die Ausweisung der roten Gebiete ist mit Verabschiedung der Landesdüngeverordnung NRW am 01. Januar 2021 erfolgt und wird stetig aktualisiert. Die Kulisse kann unter www.elwasweb.nrw.de/elwas-web eingesehen werden (mit Nitrat belastete Gebiete nach §13a DüV (12/2022)).

Grundsätzlich sind nur jene Maßnahmen förderfähig, deren Anforderungen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. **Folglich ist die Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten innerhalb der roten Gebiete nicht mehr möglich. Nur Flächen die innerhalb der Förderkulisse der WRRL liegen, jedoch nicht mehr als rotes Gebiet ausgewiesen sind, können weiterhin gefördert werden.** Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Mindestumfang muss aus diesem Grund seit Herbstsaat 2021 nicht mehr eingehalten werden. Ziffer 11.3.1 der Richtlinien findet ab Auszahlungsantrag 2022 keine Anwendung mehr.

Es wird empfohlen den Rat der Wasserrahmenrichtlinienberatung einzuholen. Mit dem Berater/ der Beraterin zusammen können Sie die Ackerflächen Ihres Betriebes durchgehen und klären, welche Flächen förderfähig sind. Auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer können Auskunft über die in der Förderkulisse liegenden Ackerflächen Ihres Betriebes geben.

Darüber hinaus steht Ihnen die neue Förderkulisse „Zwischenfrucht ab Herbstsaat 2023 in NRW“ unter TIM-online (www.tim-online.nrw.de) zur Verfügung.

Auf der Rückseite des Anschreibens ist in einem Beispiel dargestellt, wie die Flächenaufstellung auszufüllen ist. Orientieren Sie sich bitte beim Ausfüllen der Flächenaufstellung an diesem Beispiel. Mit Zwischenfrüchten bestellte Flächen, die nicht innerhalb der Förderkulisse liegen, sind ebenfalls in der Flächenaufstellung anzugeben. Tragen Sie in den **Spalten 2, 4 und 5** der Flächenaufstellung die laufende Nummer des Feldblocks, die Schlagnummer und Teilschlagbezeichnung aus Ihrem in 2023 eingereichten Flächenverzeichnis ein.

Werden im Jahr 2024 von der Herbstklärung 2023 abweichende Schlagbezeichnungen verwendet, fügen Sie bitte bei den betroffenen Schlägen im Auszahlungsantrag 2024 einen entsprechenden Kommentar ein, um die notwendige Zuordnung der Flächen zur Herbstklärung 2023 zu ermöglichen.

Geben Sie in **Spalte 6** die Größe der tatsächlich mit der Zwischenfrucht bestellten Fläche je Teilschlag (ohne Landschaftselemente) an. Die Hektargröße ist mit 4 Nachkommastellen anzugeben.

Wenn nachträglich Schneisen zur Jagdausübung angelegt werden, so sind diese bei allen Zwischenfruchtkulturen, die keine Herbstnutzung zulassen, von der bestellten Fläche abzuziehen.

Werden sogenannte „Queckenstreifen“ angelegt, dann muss die Größe dieser Streifen bei allen Zwischenfruchtkulturen von der bestellten Fläche abgezogen werden.

In **Spalte 7** ist die Codierung der Zwischenfruchtkultur anzugeben.

Nutzen Sie die Codierungen 18, 23 und 38 für Zwischenfruchtgemenge.

Füllen Sie auch **Spalte 8** mit der Bezeichnung der Zwischenfruchtkultur aus.

In **Spalte 9** ist der Aussaattermin der Zwischenfrucht auf dem jeweiligen Teilschlag anzugeben.

Hinweise zu den Spalten 3, 10 und 11:

In **Spalte 3** ist nur dann eine FLIK-Nummer einzutragen, wenn die mit der Zwischenfrucht bestellte Fläche nicht in Ihrem eigenen Sammelantrag 2023 aufgeführt war. Also nur im Falle eines Bewirtschafterwechsels vor Einsaat der Zwischenfrucht.

In **Spalte 10** ist immer ein „ja“ anzugeben, wenn Sie die Fläche, die mit einer Zwischenfrucht bestellt wurde auch im Flächenverzeichnis 2024 aufführen werden, wenn Sie diese Fläche also im folgenden Jahr auch selbst bewirtschaften. Nur für den Fall, dass die Zwischenfruchtfläche in 2024 durch einen anderen Betrieb mit einer Sommerbestellung bestellt wird, ist in Spalte 10 ein „nein“ einzutragen. In diesem Fall muss in **Spalte 11** möglichst die Unternehmensnummer, mindestens jedoch Name, Vorname und Anschrift des übernehmenden Betriebes eingetragen werden.

Weitere Hinweise zu den Auflagen und Verpflichtungen:

Die zulässigen Zwischenfruchtkulturen für die Fördermaßnahme AUM - Anbau von Zwischenfrüchten sind im beigefügten Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen 2023 dargestellt und werden in drei Kategorien eingeteilt:

I = winterhart/ausreichend kältetolerant mit Herbstvornutzung

II = winterhart/ausreichend kältetolerant ohne Herbstvornutzung

III = abfrierend ohne Herbstvornutzung, Folgekultur nur mit Mulch- oder Direktsaat

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Der Anbau von abfrierenden Zwischenfrüchten und Untersaaten ist nur möglich, sofern die Aussaat der nachfolgenden Kultur im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten sind aktiv einzusäen, eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Dabei ist zudem die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten sicherzustellen.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15.02. des Folgejahres beibehalten werden. Ein früherer Umbruch oder frühere Einarbeitung in den Boden ist nicht zulässig.

Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist vor dem 16.02. möglich, sofern es sich um sicher wieder austreibende Zwischenfrüchte handelt (siehe beigefügtes Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen 2023 unter Ziffer I).

Die Beweidung der Zwischenfruchtflächen vor dem 16.02. ist ausgeschlossen, mit Ausnahme einer Beweidung im Rahmen der Wanderschäferei.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen nicht in eine Hauptkultur überführt werden.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Stickstoffdüngung der Zwischenfrucht und der beibehaltenen Untersaat sind nicht erlaubt. Hiervon abweichend ist ausschließlich die N-Düngung einer Zwischenfruchtkultur im Bedarfsfall nach Getreide möglich, und zwar ausschließlich vor, während oder unmittelbar nach Aussaat der Zwischenfrucht im Sinne einer Startdüngung.

Auch über den 15.02. hinaus darf der Aufwuchs der Zwischenfrüchte bzw. der Untersaaten nur mechanisch (ohne Einsatz von Totalherbiziden) beseitigt werden.

Der Aufwuchs der Zwischenfrüchte/Untersaaten gilt als beseitigt, wenn

- im Falle winterharter oder nicht winterharter Zwischenfrüchte/Untersaaten eine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde (Scheibenege, Grubber o.ä.),
- im Falle abfrierender Zwischenfrüchte der Aufwuchs bodennah abgeschlegelt, gemulcht oder in vergleichbarer Form bearbeitet wurde, oder
- der Aufwuchs vollständig durch den Frost abgestorben ist.

In diesen Fällen darf im Rahmen der Bestellung der Folgekultur eine chemische Unkrautregulierung erfolgen.

Die Teilnahme an mindestens zwei Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer NRW zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ist verpflichtend. Die Teilnahme an einem ersten Beratungsangebot ist spätestens mit dem dritten Antrag auf Auszahlung, die Teilnahme an einem weiteren Beratungsangebot spätestens mit dem fünften Antrag auf Auszahlung zu belegen.

Einen guten Überblick über die zulässigen Zwischenfruchtbestandteile erhalten Sie über den Riswicker Zwischenfruchtrechner unter folgendem Link:

www.landwirtschaftskammer.de/riswick/versuche/pflanzenbau/futterbau/veroeffentlichungen/zwischenfruchtrechner.htm

Mit diesem ist schnell und einfach zu ermitteln, welche Zwischenfrüchte oder Zwischenfruchtgemenge

- die Anforderungen dieser Agrarumweltmaßnahme - Anbau von Zwischenfrüchten erfüllen

Der Zwischenfruchtrechner enthält auch die notwendigen Codierungen zum Ausfüllen der Flächenaufstellung und Informationen zur Winterhärte und zu Aussaatstärken.

Bitte sprechen Sie bei Fragen zur Förderkulisse und zum Anbau der AUM - Zwischenfrüchte den Wasserrahmenrichtlinienberater/die Wasserrahmenrichtlinienberaterin Ihrer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW an. Er / sie berät Sie kostenfrei in allen Fragen zur Fördermaßnahme AUM – Anbau von Zwischenfrüchten.

Die Erklärung zur Flächenaufstellung, sowie die Flächenaufstellung selbst sind zu unterschreiben und spätestens bis zum 15. Oktober 2023 bei Ihrer zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen, oder als Anhang per E-Mail zuzusenden.

Sollte die Herbstklärung im Rahmen einer Nachfrist nicht bis zum 31. Oktober 2023 vorgelegt werden, so wird im folgenden Jahr keine Zuwendung gewährt. Wird die Herbstklärung nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt, wird die Bewilligung widerrufen und die bereits gewährten Zuwendungen werden zurückgefordert.

Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen 2023

I. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die eine Herbstvornutzung durch Schlegeln, Mulchen oder Mähen zulässig ist

Code

- 10 Grünroggen
- 11 Winterrüben
- 12 Örettich, Meliorationsrettich
- 13 Einjähriges Weidelgras
- 14 Welsches Weidelgras
- 15 Bastardweidelgras
- 16 Deutsches Weidelgras
- 17 alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwengel, Knaulgras, Wiesenschwengel, Wiesenschweidel (Gattung Festulium) auch als Untersaat)
- 18 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die auch eine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 10 bis 17). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

II. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist

Code

- 20 Markstammkohl (Futterkohl)
- 21 Stoppelrüben (Herbstrüben)
- 22 Winterraps
- 23 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 20 bis 22). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

III. Abfrierende Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden muss

Code

- 30 Senf (alle Arten)
- 31 Phacelia
- 32 Sommerraps
- 33 Hafer, Rauhafer
- 34 Sommergerste
- 35 Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
- 36 Sonnenblumen
- 37 Hanf
- 38 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend abfrierenden Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 30 bis 36). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.